



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

Alle Gymnasien (per OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
V.6-BS5302.0/79/2

München, 14.10.2022
Telefon: 089 2186 1875
Name: Frau Maier

**Belegung einer zweiten Fremdsprache beim Übertritt an das Gymnasium;
hier: Übertritt in die Jahrgangsstufe 10 aus der Mittel-, Real- und Wirtschaftsschule**

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

für Schülerinnen und Schüler, die aus der Mittel-, Real- und Wirtschaftsschule nicht in die Einführungsstufe, sondern direkt in die reguläre Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums übertreten, ist die Belegung einer zweiten Fremdsprache erforderlich. Folgende Informationen sollen Sie dabei unterstützen, diese Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigte auf diesem Weg zu beraten. Da die reguläre Jahrgangsstufe 10 ab dem laufenden Schuljahr 2022/23 im neuen neunjährigen Gymnasium stattfindet, sind die nachstehend zitierten Bestimmungen der GSO diejenigen für das neunjährige Gymnasium (GSO G9).

Folgende Fallgruppen sind hierbei zu unterscheiden:

1. Übertritt in die Regelklasse 10 des Gymnasiums von der Mittel- und der Wirtschaftsschule sowie von der Realschule mit Wahlpflichtfächergruppe I, II und IIIb:

Schülerinnen und Schüler mit einem Notendurchschnitt von 2,5 und besser können nach § 7 Abs. 1 Satz 1 der GSO ohne Aufnahmeprüfung in Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums übertreten, können jedoch in aller Regel keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache nachweisen. Da es für diese Schülerinnen und Schüler nicht möglich ist, in in der Regel einjährigen Nachholfrist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 GSO ein Kompetenzniveau B1 / B1+ zu erreichen und in einer Feststellungsprüfung nachzuweisen, wird geregelt, dass für diese Schülerinnen und Schüler zunächst das Erreichen des Niveaus A2 / A2+ am Ende der Jahrgangsstufe 10 ausreichend ist und die Nachholfrist auf das folgende Schuljahr ausgeweitet werden kann.

Der Ersatz der zweiten Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 11 durch eine spätbeginnende Fremdsprache ist für diese Schülergruppe allerdings nicht möglich, da hierfür gemäß § 19 Abs. 4 GSO der Besuch von vier aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen Unterricht in der Fremdsprache nachgewiesen werden müsste bzw. das Kompetenzniveau B1 / B1+ nach einer bis zu einjährigen Nachholfrist in der Feststellungsprüfung nach der Jahrgangsstufe 10 erreicht werden müsste.

Eine spät beginnende Fremdsprache könnten diese Schülerinnen und Schüler nur bei Belegung einer Einführungsklasse erlernen.

Sollten im bereits laufenden Schuljahr 2022/23 einzelne Schülerinnen oder Schüler nach dem Übertritt aus den genannten Schularten dahingehend von schulischer Seite beraten worden sein, dass sie nach Bestehen der regulären Jahrgangsstufe 10 einschließlich der Feststellungsprüfung – ungeachtet des geprüften Kompetenzniveaus – in der folgenden Jahrgangsstufe 11 eine neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache wählen können, wird hierfür eine Ausnahmegenehmigung in Aussicht gestellt (§ 45 BaySchO). Die Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers sollen hierzu nach Bestehen der Jahrgangsstufe 10 einen Härtefallantrag über die

Schulleitung und die Dienststelle des Ministerialbeauftragten an das Staatsministerium richten (§ 45 BaySchO).

2. Übertritt in die Regelklasse 10 des Gymnasiums von der Realschule, Wahlpflichtfächergruppe IIIa

Schülerinnen und Schüler, die mit einem Notendurchschnitt von 2,5 oder besser aus der Realschule, Wahlpflichtfächergruppe IIIa, in die Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums übertreten, können mindestens vier Jahre Unterricht in einer zweiten Fremdsprache nachweisen. Es bestehen folgende Optionen:

Der Schülerin bzw. dem Schüler kann eine Nachholfrist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 GSO gewährt werden. In diesem Fall ist spätestens am Ende der 10. Jahrgangsstufe eine Feststellungsprüfung durchzuführen. Sollte auf eine Nachholfrist verzichtet werden, wird das Schuljahr regulär durchlaufen und bewertet.

Der Ersatz der zweiten Fremdsprache durch eine spät beginnende Fremdsprache in Jahrgangsstufe 11 ist im Falle dieser Lernenden möglich, da die Schülerinnen und Schüler vier aufeinanderfolgende Jahrgangsstufen Unterricht in der zweiten Fremdsprache nachweisen können.

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter, wir danken Ihnen für die Beratung der Schülerinnen und Schülern, die den Weg an das Gymnasium ohne die Belegung einer Einführungsklasse wählen, und bitten Sie, dabei auch auf die o.g. Vorgaben der Belegung der zweiten Fremdsprache hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Astrid Barbeau

Ministerialrätin